

Satzung der Stadt Rheinsberg zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 09.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Wasserversorgungsbeitragssatzung) vom 26.10.2005 wird aufgehoben.
- (2) Die Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserentsorgungsbeitragssatzung) vom 26.10.2005 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Für die öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Beiträge für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheinsberg für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an die Stadt Rheinsberg gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt
- (3) Bereits entstandene Beiträge werden nicht mehr erhoben.

- (4) Die Rückzahlung erfolgt an diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstückseigentümer des Grundstücks sind, für das der Beitrag gezahlt worden ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Der Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch wird 3 Monate nach Inkrafttreten der Satzung fällig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 10.11.2011

Rau
Bürgermeister